

II-11579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5753/N

1990 -06- 25

A N F R A G E

des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Manfred Srb

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Abänderung des § 3 der da. Verordnung vom 5. Dezember 1988, BGBl Nr. 675/88

Nach § 3 der da. Verordnung vom 5. Dezember 1988, BGBl Nr. 675/88 sind bei einem Gehbehinderten mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, der über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügt, die Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von monatlich 2.100 Schilling zusätzlich als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Diese Regelung entspricht zwar der vom Finanzausschuß zu § 35 Abs. 7 ESTG 88 bekundeten Auffassung, wonach von der Verordnungsermächtigung u.a. in Fällen von Schwerstbehinderten hinsichtlich der Aufwendungen im Bereich des Verkehrs Gebrauch gemacht werden soll, wird dieser aber nicht gänzlich gerecht. Die Regelung beschränkt sich nämlich nur auf Gehbehinderte und läßt Schwerstsehbehinderte und blinde Personen außer acht, obgleich gerade diese Gruppe der Behinderten infolge ihrer sehr eingeschränkten Orientierungsmöglichkeiten und der durch den immer dichteren Verkehr stetig wachsenden Gefährdung in ganz besonders hohem Maße auf die Benützung von Taxis angewiesen ist.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

1. Sind Sie bereit, diese Regelung dahingehend abzuändern, daß auch Schwerstsehbehinderten und Blinden, denen der Höchstfreibetrag nach § 35 Abs. 3 ESTG 88 zusteht und die kein eigenes Kraftfahrzeug besitzen, ein monatlicher Pauschalbetrag für Taxifahrten gewährt wird? Wenn ja: Bis wann? Wenn nein: Warum nicht?